

Anlage 3:

Handlungsleitfaden für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal¹ für die Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Einleitung

Insbesondere in Schulen sind Kinder aufgrund ihres Alters auf die Aufmerksamkeit von Lehrerinnen und Lehrern angewiesen. Kindeswohlgefährdende Aspekte zu erkennen, erfordert von den Pädagoginnen und Pädagogen neben ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag eine sensibilisierte Wahrnehmung und eine Handlungssicherheit.

Mit diesem Handlungsleitfaden werden schulinterne Verfahrensstandards für den Umgang mit Fällen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen beschrieben. Außerdem wird eine verbindliche, transparente Struktur der Zusammenarbeit der Grund- und Förderschulen im Landkreis Potsdam-Mittelmark mit dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) in Fällen von Kindeswohlgefährdungen vereinbart.

Zielgruppe

Der Handlungsleitfaden gilt als verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit und richtet sich an die Pädagoginnen und Pädagogen der Grund- und Förderschulen sowie an sonstiges pädagogisches Personal und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Zielstellung

Mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden wird die Zusammenarbeit zwischen den Grund- und Förderschulen und dem Jugendamt, insbesondere dem Team Hilfen zur Erziehung (Allgemeinen Sozialen Dienst = ASD) verbindlich gestaltet, um in Fällen von Kindeswohlgefährdung gemeinsam zum Schutz der Kinder abgestimmt zu handeln. Dieser Handlungsleitfaden verdeutlicht, welche tragende Rolle Lehrkräfte als Vertrauenspersonen sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern haben. Diese vertrauensvolle Beziehung ist eine wichtige Basis, um Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien frühzeitig den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder andere Erziehungsberechtigte sind von Anfang an in diesen Prozess einzubeziehen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Der Handlungsleitfaden und die Dokumentationsbögen dienen den Lehrerinnen und Lehrern dazu, entsprechend des gesetzlich vorgeschriebenen Auftrages Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden und um mehr Sicherheit bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erlangen.

Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Nimmt eine Lehrkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren. Die Schulleitung erhält durch die Lehrkraft eine kurze Information darüber. Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, kann sich die Lehrkraft ein eigenes Bild vom sozialen Umfeld des Kindes durch einen Hausbesuch machen. Dies setzt ein Einverständnis der Eltern voraus.

Die Lehrkraft versucht, durch Beratungsgespräche mit den Eltern Lösungen für die krisenhafte Situation zu finden und geeignete Hilfen anzubieten. Zeitnah ruft die beobachtende Lehrkraft eine Teamberatung (kollegiale Beratung) ein. Über die Zusammensetzung entscheidet sie selbst. Mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind andere Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Schulsozialarbeiter*innen, Erzieher*innen des

¹ Soweit sonstiges pädagogisches Personal nicht Mitarbeiter/innen des Schulamtes bzw. des Landkreises sind, hat dieser Handlungsleitfaden Empfehlungscharakter.

Hortes bzw. der Schulpsychologische Dienst. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Eltern Hilfemöglichkeiten eröffnet werden können. Die kollegiale Beratung kann auch im Rahmen eines anonymisierten Fachgespräches erfolgen.

Werden zu dieser kollegialen Beratung bereits Schulsozialarbeiter*innen oder Erzieher*innen hinzugezogen, müssen die Beratung und die Dokumentation in anonymisierter Form erfolgen.

Die kollegiale Beratung wird einheitlich dokumentiert. Im Anschluss erfolgt die ausführliche Information der Schulleitung mit der Übergabe des Dokumentationsbogens und des Protokolls der kollegialen Beratung (siehe Anlagen).

Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser erhaltenen Informationen und in Rücksprache mit dem Team über die weiteren Schritte im Verfahren. Auch an diesem Punkt wird in erster Linie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Bleiben trotz dieser im Vorfeld stattgefundenen pädagogischen Beratung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten gravierende Problemfelder offen oder ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig, werden die Eltern durch die Schule darüber informiert, soweit der Schutz des jungen Menschen dadurch nicht gefährdet ist.

Das Jugendamt erhält von der Schule den Dokumentationsbogen sowie den Meldebogen. Eine telefonische Absprache ersetzt die Übersendung der genannten Formulare nicht. Nach Eingang der Informationen im Jugendamt erhält die Schule eine Rückmeldung per E-Mail.

Ist ein sofortiges Handeln durch die Lehrkraft aufgrund einer erheblichen Gefahr für das Kind notwendig und ist die Schulleitung nicht erreichbar, wendet sich die Lehrkraft an den dienstältesten Kollegen.

In akuten Krisenfällen steht die Inobhutnahmestelle/Krisenintervention des Landkreises rund um die Uhr unter der Telefonnummer 033209 20369 zur Verfügung. Die Aufnahme von Kindern ist dort ab 7 Jahren möglich, wenn das Kind dringend geschützt werden muss bzw. selbst um Schutz bittet.

In einzelnen Fällen werden Lehrkräfte Informationen von Dritten erlangen, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben. Nicht immer ist es der Lehrkraft möglich, diese entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens abzuschätzen. Dann besteht die Möglichkeit, diese Mitteilung an das Jugendamt mit dem Meldebogen vorzunehmen. Darauf ist aber deutlich zu kennzeichnen, dass diese Informationen auf Hörensagen oder von Dritten stammen.

Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch gilt als eine besondere Form der Kindesmisshandlung. In seltenen Fällen wird dieser eindeutig und zweifelsfrei erkannt. Da die Verdachtsabklärung ein sehr schwieriger Prozess ist, erfordert es entsprechend qualifizierte Fachkräfte. Beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss der Fall mit dem Meldebogen zur weiteren Abklärung zum Jugendamt weitergeleitet werden, der dann federführend handelt.

Zusammenarbeit der Schulen mit dem Team Hilfen zur Erziehung (Allgemeinen Sozialen Dienst = ASD)

Entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz entscheidet die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Einbeziehung meint eine gemeinsame Abstimmung zum weiteren Handeln im Sinne des Kindeswohls.

Über den Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes entscheidet die Schulleitung. Sie trifft auch die Entscheidung, ob der Kindeswohlgefährdung mit eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb der Schule begegnet werden kann. Die Information des Jugendamtes erfolgt dann mittels Meldebogen gemäß Anlage per Fax. Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist, werden die Personensorgeberechtigten über die Einschaltung des Jugendamtes informiert. Die Schulleitung erhält durch die fallzuständige Sozialarbeiterin oder den fallzuständigen Sozialarbeiter eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Ist eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt zur Abwendung der gemeldeten Kindeswohlgefährdung notwendig, ist die Schule im Rahmen von Fachgesprächen bzw. im weiteren Hilfeverlauf im Rahmen von Hilfeplangesprächen zu beteiligen.

Ist eine sofortige Intervention zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig und der junge Mensch wird außerhalb des Elternhauses untergebracht, erhält die Schule durch das Jugendamt die Information darüber. So ist es möglich, dass auch die Lehrkräfte in entsprechender Weise auf die für das Kind veränderte Situation eingehen können.

Zusammenarbeit der Schulen mit Sozialarbeit an Schulen, dem Hort/der integrierten Betreuung

Sozialarbeit an Schule als ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe agiert in enger Wechselwirkung mit dem System Schule. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus. Die Sozialarbeiter*innen an der Schule haben gem. § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in eigener Verantwortung nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Sie haben eigene Verfahren innerhalb ihres Trägers, wie sie mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen umgehen. Die Abstimmung zwischen dem Vorgehen der Schule, dem Träger der Sozialarbeit an Schule und dem Träger des Hortes/der integrierten Betreuung ist erforderlich und soll zwischen diesen verbindlich geregelt werden.